



SKF

ALLGEMEINE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Begleiteter Umgang
für Kinder in Pflegefamilien

Kinder- und Familienzentrum

St. Augustinus

Kartäuserstr. 51

79102 Freiburg

1 Angebotsbereich

1.1 Hilfe zur Erziehung §§16, 17, 18, 27 und 28 SGB VIII, §§1684, 1685, 1686a BGB

1.2 Angebotsgruppe

jedes Elternteil mit dem Kind, in besonders gelagerten Fällen auch das Recht Dritter auf Umgang mit dem Kind beziehungsweise des Kindes mit Dritten.

1.3 Angebot:

In Pflegefamilien, in denen ein Kind aufgenommen wird, weil die Herkunftseltern aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage sind ihre elterliche Sorge nachzukommen, ist das Thema Umgangskontakte häufig belastet und konfliktgeladen. Um kindgerechte Bedingungen für die Umgangskontakte herzustellen, sind intensive Vorbereitungen und die Einbindung aller Beteiligten durch Fachkräfte erforderlich.

Der Begleitete Umgang wird im Auftrag der zuständigen kommunalen sozialen Dienste durchgeführt.

Ziele sind die Anbahnung, Wiederherstellung, Unterstützung und Förderung der Beziehung des Kindes seinen Umgangsberechtigten.

2 Auftrag/Zielgruppe

2.1 Zur Zielgruppe des Begleiteten Umgangs zählen unter anderem

- Kinder und Jugendliche, die den Kontakt zu einem Elternteil wünschen
- Eltern minderjähriger Kinder, die getrennt leben und die Schwierigkeiten bei der Kontakthanbahnung und/oder bei der Durchführung der Umgangsregelung haben und die allein nicht in der Lage sind, eine einvernehmliche Lösung zu treffen bzw. einzuhalten
- Kinder und Jugendliche, die bei Pflegeeltern leben und für die Absicherung der Kontaktpflege zu den leiblichen Eltern einen betreuten Umgang benötigen

2.2 Auftrag

Der Begleitete Umgang dient der Förderung kindlicher Entwicklungsbedingungen und hat sich primär am Wohl des Kindes auszurichten.

Begleiteter Umgang kann:

- dazu beitragen, durch klare Strukturen und feste Regeln die Familiensituation zu entspannen (Deeskalation)
- den Kontakt und die Beziehung zwischen dem Kind und wichtigen Bezugspersonen erhalten
- bei entstandener Entfremdung einen Beziehungsaufbau ermöglichen
- dem Kind Sicherheit und Schutz vor Misshandlung bieten
- der Herkunftsfamilie helfen, ihre neue Rolle zu finden und einzunehmen
- den Loyalitätskonflikt des Kindes zwischen den Herkunftseltern und den Pflegeeltern minimieren
- die Möglichkeit geben, Befürchtungen bei den Herkunftseltern und bei den Pflegeeltern im Reflexionsgespräch zu kommunizieren
- Verständnis für die Reaktionen des Kindes nach Besuchskontakten ermöglichen
- als Hilfe bei der Identitätsfindung- und -entwicklung gesehen werden. Er bietet Raum für Fragen, z.B.
 - wie sehen meine Wurzeln aus?
 - wer ist meine Herkunftsfamilie? Welche Personen gibt es in dieser Familie?
 - Wie leben meine Herkunftseltern?
 - Warum kann ich nicht bei meiner Herkunftsfamilie leben?

Beim begleiteten Umgang sollte eine vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Elterninteressen stehen. In Ausnahmefällen bedeutet dies unter Umständen ein Abbruch des begleiteten Umgangs bei übermäßiger Belastung des Kindes.

3 Leistungsangebot

Das Leistungsangebot richtet sich nach dem individuellen Bedarf (siehe Module) der jeweiligen Familie. Die Zielvereinbarung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

3.1 Die Leistungsbereiche im Einzelnen sind:

- Einstiegsmodul (einmalig bei Neuaufnahmen)
- Monatliches Basismodul
- Ergänzende individuelle Leistungen, je nach Umfang im Rahmen der aktuell gültigen Fachleistungsstunden

Beschreibung der Module siehe Anlage 1

4 Qualität des Leistungsangebotes und Qualifikation des Personals

4.1 Durchführung des „Begleiteten Umgangs“

Leistungen:

- Absprachen mit sozialem Dienst und ggf. Vormund/Verfahrenspfleger. Übereinkunft über den Umfang bzw. das entsprechende Modul.
- Separate Erstgespräche mit den Beteiligten. In diesen werden Rahmenbedingungen vereinbart, die einen unbelasteten Kontakt ermöglichen sollen.
- Vereinbarung über die Begrüßung/Verabschiedung, Nutzung der Räumlichkeiten, Terminvereinbarung
- Vereinbarung über Reflexionsgespräche und Telefonate nach den Kontakten
- Es werden Abschlussberichte und ggf. Zwischenberichte erstellt.

Die Kontakte können von montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und in Ausnahmefällen samstags von 9:00 bis 14:00 Uhr stattfinden.

4.2 Einbeziehung der Kinder:

Vor dem ersten Treffen wird den Kindern Gelegenheit gegeben, die Räumlichkeiten kennen zu lernen. Es soll ein Gefühl der Sicherheit vermittelt werden.

4.3 Räumliche Ausstattung:

Die Räume für den Umgang sind kindgerecht eingerichtet; sie sollen das Kind zum Spielen animieren. Ein Raum ist mit einer Küche ausgestattet. Außerdem stehen noch eine Turnhalle, ein Werkraum und ein Hof mit Vogelneestschaukel und Tischtennisplatte zur Verfügung.

Nach Einschätzung der beteiligten Fachkräfte ist es möglich, den Besuchskontakt außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen wie z.B. Schwimmbad oder Spielplatz.

4.4 Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch den öffentlichen Kostenträger. (siehe Anlage 1) Der Umfang der Hilfe wird im Hilfeplanverfahren festgelegt und fortgeschrieben.

4.5 Profilanforderung an die Umgangsbegleiterin/den Umgangsbegleiter

„Begleiteter Umgang“ im Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus wird durch Fachkräfte mit Zusatzqualifikation als systemische Familienberater/in und systemischer Paar- und Familientherapeut/in durchgeführt.

Diese verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Offene und wertschätzende Haltung für alle am Prozess beteiligten
- Belastbarkeit

- Prozessverlauf erkennen, begleiten und dokumentieren
- Wahrnehmung der eigenen Befindlichkeit, Normen und Werte und ein angemessener Umgang damit
- Flexibilität
- Offene Haltung gegenüber anderen kulturellen Hintergründen
- Bereitschaft zur Annahme von Supervision bzw. kollegialer Beratung

5 Perspektiven:

„Begleiteter Umgang“ bei Kindern, die in einem dauerhaften Pflegeverhältnis leben

- Der „begleitete Umgang“ unterstützt die Herkunftseltern und das Kind einen guten Bezug herzustellen bzw. zu erhalten.
- Pflegefamilien finden durch die Gespräche mit geschultem Personal Unterstützung, dem Kind zu helfen, seine Verunsicherung zu bewältigen, ihm einen geschützten Raum zu bieten und die Vergangenheit in sein Leben zu integrieren.
- Bei allen Beteiligten sollte durch Reflexionsgespräche das Bewusstsein geschaffen werden, dass das Kind zwei Familien hat. Unsicherheiten und Ängste der Pflegeeltern und der Herkunftseltern können thematisiert werden. Diese Unterstützung und Aufarbeitung kann dazu beitragen, Identitätskrisen des Kindes/Jugendliche in der Pubertät zu bearbeiten und aufzufangen.

5.1 *Unbegleiteter Umgang*

- Die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie und das Kind werden darin unterstützt, die Umgänge künftig ohne Begleitung wahrnehmen zu können. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass nur Beginn und Verabschiedung der Kontakte begleitet werden.
- Reflexionsgespräche begleiten den Prozess der Verselbständigung.

5.2 *„Begleiteter Umgang“ bei Kindern, die rückgeführt werden sollen*

- Pflegeeltern, Herkunftseltern und das Kind werden darin unterstützt, sich auf die neue Situation einzulassen. Unsicherheiten, Ängste und die Planung der Rückführung können mit den Fachkräften thematisiert und bearbeitet werden.
- die Loslösung und die damit verbundene Trauer werden fachlich begleitet.
- die Herkunftseltern werden darin unterstützt, ihre Verantwortung dem Kind gegenüber wieder voll zu übernehmen.
- Entstandenen Bindungen des Kindes zur Pflegefamilie sollten von den Herkunftseltern wertgeschätzt und durch Kontaktmöglichkeiten aufrechterhalten werden.

5.3 Beendigung der „begleiteten Umgänge“

Kriterien hierfür liegen vor, wenn:

- die Sicherheit des Kindes oder eines anderen Beteiligten nicht gewährleistet werden kann
- das Kind durch ein unangemessenes Verhalten eines Beteiligten stark belastet wird
- die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte in keinem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht.
- einer der Beteiligten wiederholt abgesprochene Regeln bricht.
- einer der Beteiligten sich als dauerhaft unzuverlässig erweist.